

Nr. zu Baugesuch Nr.

Ein Gesuch für eine Abwasserbewilligung¹ ist auch dann einzureichen, wenn kein Abwasser anfällt oder wenn an der Kanalisation nichts verändert wird. Massgeblich sind die Zweckänderung und die mögliche Gefährdung der Gewässer. Für Bauvorhaben mit Anschluss an eine Jauchengrube, eigener Abwasserreinigungsanlage resp. deren Einleitung in ein Gewässer bzw. der Versickerung von gereinigtem Abwasser sowie der Abwassereinleitung von gewerblich-industriellen Abwasservorbehandlungsanlagen in die öffentliche Kanalisation ist (zusätzlich) ein Gesuch für eine Abwasserbewilligung an das Amt für Umweltschutz und Energie des Kanton Basel-Landschaft einzureichen.

Bei einem direkten Anschluss an den regionalen Hauptsammelkanal (Zweckverband Abwasserregion Laufental-Lüsseltal) sind die Unterlagen (Abwasseranschlussgesuch + Pläne) mit zwei zusätzlichen Exemplaren bei der Gemeinde einzureichen.

GesuchstellerIn:

Name/Vorname _____
Strasse/Nr. _____
PLZ/Ort _____
Telefon _____
E-Mail _____

ProjektverfasserIn:

Name/Vorname _____
Strasse/Nr. _____
PLZ/Ort _____
Telefon _____
E-Mail _____

Projekt

Projektbezeichnung _____ Parzelle Nr. _____
Strasse _____ Hausnummer _____
Zone innerhalb Bauzone ausserhalb Bauzone

Kosten (Bewilligung wird nicht erteilt, wenn diese Angaben fehlen!)

Ungefähre Gebäudekosten/Baukosten _____

Abwasserart und Entsorgungsweg

Versickerung (Regenabwasser) Abwasservorbehandlung
 Schmutzabwasserkanalisation Abwasserreinigungsanlage
 Trennsystem Andere _____
Einleitung in Oberflächengewässer ja nein Name Gewässer _____

Beilagen zu diesem Formular**Zwingend**

Situationsplan 5-fach
 Abwasserplan 3-fach
(Grundriss / Schnitte)
 Schnittplan 3-fach

Nach Bedarf

Anlageschema / Versickerung 3-fach
 Fragebogen betr. Abwasserentsorgung u. Chemikalienlagerung 1-fach²
 Erhebungsbogen für Landwirtschaftsbetriebe 2-fach³
 Formular Kenndatenblatt Amt für Umweltschutz und Energie 1-fach⁴
 andere _____

¹ Nach § 9 des kantonalen Gesetzes über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003

² obligatorisch für gewerbliche / industrielle Projekte

³ obligatorisch für landwirtschaftliche Projekte

⁴ Für die Eingabe von Gesuchen, welche nicht innerhalb eines Baugesuches eingereicht werden

(Unterlagen/Gesuche, welche innerhalb eines Baugesuchs für die Fachstelle Amt für Umweltschutz und Energie bestimmt sind, sind beim Bauinspektorat einzureichen)



Regenwasserentsorgung (sämtliche versiegelte Oberflächen sind zu deklarieren)

Bauteil:	Oberflächenmaterial:	Fläche (m2):	Anschluss an					
			❶	❷	❸	❹	❺	❻
Dächer Hauptgebäude*	_____	_____	<input type="checkbox"/>					
Dächer Nebengebäude*	_____	_____	<input type="checkbox"/>					
Vorplätze	_____	_____	<input type="checkbox"/>					
_____	_____	_____	<input type="checkbox"/>					
_____	_____	_____	<input type="checkbox"/>					

- ❶ Schmutzwasserleitung | ❷ Regenabwasserleitung | ❸ über die Schulter
- ❹ oberflächliche Versickerung | ❺ Versickerungsanlage | ❻ Vorfluter (Gewässer)

* Flächen von wassergefährdenden Materialien wie Kupfer, Zink, Zinn, Blei usw. über 20m² (bei Rohren gilt die Abwicklung) sind gesondert auszuweisen

Bemerkung:

Ort/Datum:

Unterschriften:

GesuchstellerIn:

ProjektverfasserIn:

Bewilligung

Dem an den Gemeinderat Wahlen eingereichten Gesuch wird unter der Voraussetzung entsprochen, dass die geltenden Gesetze und Vorschriften über die Abwasserbeseitigung eingehalten und die für das oben aufgeführte Bauobjekt verbindlichen Auflagen und Bedingungen gemäss Prüfbericht erfüllt werden.

Gemeinderat Wahlen,

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

.....

.....

Bewilligungsgebühr: Die Bewilligungsgebühr beträgt 40 % der Baubewilligungsgebühr gemäss Anhang 1, § 1.1.3 des Abwasserreglements der Gemeinde. Diese wird bei Vorliegen der Baubewilligung in Rechnung gestellt.

Gegen diese Abwasserbewilligung kann innert 10 Tagen, vom Datum der Zustellung angerechnet, beim Regierungsrat in Liestal schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Mitteilung an:

- GesuchstellerIn (mit genehmigten Plänen)
- ProjektverfasserIn / Bauleitung (mit genehmigten Plänen)
- Gemeindeverwaltung (mit genehmigten Plänen)
Kontrollbehörde Jermann Ingenieure + Geometer AG (mit genehmigten Plänen)
- Bauinspektorat BL (mit genehmigtem Situationsplan)
- Amt für Umweltschutz und Energie BL (mit genehmigtem Situationsplan)

Das Gesuch ist gleichzeitig mit dem Baugesuch an die Gemeindeverwaltung einzureichen.

Weisungen für die Planeingabe

Dieses Gesuch, inkl. der Pläne und Beschriebe, ist in den gemäss Seite 1 geforderten Exemplaren vom GesuchstellerIn und ProjektverfasserIn unterschrieben einzureichen an:

Gemeindeverwaltung Wahlen
Laufenstrasse 2
4246 Wahlen
Tel.: 061 766 50 50 / Fax: 061 766 50 59
Mail: info@gemeinde-wahlen.ch

Mit dem Gesuch sind folgende Pläne (koloriert) und allenfalls Unterlagen einzureichen:

Farben:

neue Schmutzwasserleitung:	rot
neue Regenwasser- bzw. Sauberwasserleitung:	hellblau
neue Sickerwasserleitung:	gelb
bestehende Schmutzwasserleitung:	braun
bestehende Regenwasserleitung:	grau

1. Situationsplan (Katasterplan) mit folgenden Angaben:

- Strassenbezeichnung, Haus- und Parzellennummern
- Die Leitungsführung der Grundstücksentwässerung bis und mit Anschluss an die Gemeindekanalisation oder eine private Leitung (der Eigentümer der privaten Leitung ist anzugeben), inkl. allfälliger bereits vorhandener Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben usw.
- Die Leitungsführung der Regenwasser- oder Sauberwasserleitungen bis und mit Anschluss an die Regenwasserleitung oder den Vorfluter (beim Vorfluter ist anzugeben, ob das Gewässer offen oder eingedolt ist)

2. Abwasser (Detailpläne) mit folgenden Angaben:

Grundriss- und Schnittpläne (Massstab 1:50 oder 1:100) mit folgenden Angaben und Daten:

- Bezeichnung der Entwässerungsgegenstände
- Die Leitungsführung mit den Innendurchmessern, dem Gefälle in Prozenten und dem Rohrmaterial
- Die Lage der Entlüftungen, Schächte, Sammler usw. mit Durchmessern
- Die Höhenlage der Leitungen und Schächte (Koten der Sohlen und der Deckel)
- Bezeichnung der Schächte, Spülstützen, Sammler, Sickerschächte usw., mit Angabe von Material, Abmessungen und Koten
- Bezeichnung von Ölfeuerungsanlagen
- Die Pläne sind vom Projektverfasser zu unterschreiben

3. Eventuelle zusätzliche Unterlagen:

- Hydraulische Bemessung bei grossen Entwässerungsanlagen.
- Daten und Dimensionierungsunterlagen bei Abwasserpumpen.
- Nachweis (Berechnung) der Versickerungsanlage.
- Nachweis zur Funktionstauglichkeit von bestehenden Anlagen (Dichtigkeitsprüfungen, ausgewertete und in einem Plan dargestellte Untersuchungsberichte)

4. Durchleitungs- bzw. Mitbenutzungsrecht:

- Die Beanspruchung einer anderen Parzelle muss mit dem Eigentümer der betreffenden Parzelle privatrechtlich geregelt werden. Diese Regelung ist dem Begehren beizulegen.
- Für die Mitbenutzung einer privaten Leitung sind die Rechtsverhältnisse in Bezug auf Eigentum, Erstellung, Unterhalt und Reinigung der gemeinsamen Ableitung vertraglich zu regeln.

Rechtliche Grundlagen / Allgemeine Bedingungen:

1. Grundlage bildet das Abwasser-Reglement der Gemeinde (www.gemeinde-wahlen.ch, Verwaltung / Reglemente)
2. Gemäss gültigem Gebührensatz wird eine Anschlussgebühr erhoben.
3. Genereller Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde.
4. Schweizer Norm SN 592 000 (Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung).
5. VSA Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten.
6. Vor dem Einfüllen des Grabens ist die Jermann Ingenieure + Geometer AG in Zwingen (061 765 97 97) zu orientieren (mindestens einen halben Tag im Voraus), damit die Leitungen eingemessen werden können und/oder die Abnahme erfolgen kann. Werden Gräben vorzeitig eingedeckt, so wird die Freilegung der Leitung zu Lasten der GesuchstellerIn angeordnet.
7. Das Einfüllen des Grabens hat sofort, nach Einmessen der Leitung, mit geeignetem Material zu erfolgen.
8. Die Auffüllung der Gräben innerhalb des Strassengebietes muss so erfolgen, dass alle gültigen Normen (VSS) und Richtlinien eingehalten werden. Reparaturen aufgrund nachträglich auftretender Schäden werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.
9. Die Zustimmung zum Abwasseranschluss gilt unter dem Vorbehalt der Erteilung der Baubewilligung.